

# Bericht des Regierungsrats zu einem Kantonsratsbeschluss über einen Beitrag an die Wasserversorgungsgenossenschaft Kaiserstuhl-Bürglen, Gemeinde Lungern

18. September 2018

Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über einen Objektkredit für die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der Wasserversorgungsgenossenschaft Kaiserstuhl-Bürglen, Gemeinde Lungern, mit den nachstehenden Erläuterungen und dem Antrag, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Christoph Amstad

Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

I.	Au	Ausgangslage			
II.	Notwendigkeit der Erneuerung und der Erweiterung				
III.	Inhalt des Projekts				
		Umfang des Projekts			
		3.1Bauliche Massnahmen im Einzelnen			
		3.2Verbund mit N8-Projekt Umfahrung Kaiserstuhl	5		
IV.	Ва	ukosten			
٧.	Lai	ndwirtschaftliche Bedeutung	6		
	Finanzierung mit öffentlichen Finanzhilfen				
	6.	Grundsätzliches	6		
		6.1 Vorbescheid des Bundesamts für Landwirtschaft zur Mitfinanzierung	6		
		6.2Finanzielle Auswirkungen für den Kanton	7		
VII.	Re	chtliche Grundlagen und Zuständigkeiten			
	Schlussfolgerungen				

## I. Ausgangslage

Die Wasserversorgung Kaiserstuhl-Bürglen, Lungern, ist gemäss den Statuten vom 21. März 1997 eine Genossenschaft und gilt als privatrechtliche Körperschaft. Die Anlagen der Wasserversorgungsgenossenschaft Kaiserstuhl-Bürglen wurden in den Jahren 1963 bis 1967 erstellt. Das gesamte Wasserangebot der Wasserversorgung Kaiserstuhl und Bürglen stammt aus den vier Quellgebieten Tuffgütsch, Feldmoos/Kaltbach, Gerischwendi und Schäfschlüecht. Bei allen Quellfassungen sind die Grundwasserschutzzonen rechtsverbindlich ausgeschieden.

Gemäss den Ergebnissen einer Reihe von Quellschüttungsmessungen vom Dezember 2016 bis Oktober 2017 liefern die vier Quellen zusammen durchschnittlich rund 390 m³ Wasser je Tag, wobei die Werte je nach Niederschlagsmengen stark schwanken. Demnach haben alle Quellen eine unzuverlässige Schüttungskonstanz.

Das Versorgungsgebiet der Wasserversorgungsgenossenschaft Kaiserstuhl-Bürglen umfasst den gesamten besiedelten Raum im Gebiet Kaiserstuhl-Bürglen einschliesslich der Berggüter ab Enenflue bis Schäfschlüecht. Die Wasserversorgungsgenossenschaft versorgt rund 200 Personen mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Zusammen mit den im Versorgungsgebiet gehaltenen rund 120 Grossvieheinheiten ergibt sich ein geschätzter täglicher Wasserbedarf von höchstens 160 m³, davon beträgt der landwirtschaftliche Anteil rund ein Viertel.

Im Reglement vom 27. April 2009 hat die Wasserversorgungsgenossenschaft Kaiserstuhl-Bürglen den Wasserzins festgelegt. Seit 2005 wurde dieser im Hinblick auf notwendige Sanierungsmassnahmen schrittweise stark erhöht. Zurzeit beträgt der jährliche Wasserzins je Küche (Haushalt) Fr. 84.–, je Wohn- oder Schlafraum im Haus oder Nebengebäude Fr. 60.– und für Wiesen mit zugehörenden Scheunen Fr. 60.– pro Hektare.

Mit dem Vertrag vom 23. Juli 2018 hat die Wasserversorgungsgenossenschaft Kaiserstuhl-Bürglen mit der Teilsame Lungern-Obsee die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an Quellen und Anlagen klar geregelt. In diesem Vertragswerk ist bis zum 31. Juli 2079 ein selbstständiges und dauerndes Baurecht bezüglich den bestehenden sowie den von der Wasserversorgungsgenossenschaft Kaiserstuhl-Bürglen neu zu erstellenden Anlagen und Einrichtungen im Gebiet Gerischwendi sowie ein Wasserbezugsrecht für die Quellen Gerischwendi und Feldmoos bzw. Kaltbach begründet.

Sowohl die qualitativen als auch quantitativen Anforderungen an die Sicherstellung von Trink-, Brauch- und Löschwasser genügen nicht mehr. Daher hat die Wasserversorgungsgenossenschaft Kaiserstuhl-Bürglen ein umfassendes Sanierungsprojekt zur Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgung ausgearbeitet, wobei auch der zukünftige Wasserbedarf des Kaiserstuhltunnels (Projekt N8 Lungern Nord–Giswil Süd) mitberücksichtigt wurde.

Die Generalversammlung der Wasserversorgungsgenossenschaft Kaiserstuhl-Bürglen hat am 13. April 2018 dem Sanierungsprojekt zugestimmt. Ebenso liegt die Baubewilligung der Einwohnergemeinde Lungern vom 21. August 2018 vor.

Aufgrund der Bedeutung der Wasserversorgung für die Landwirtschaft reichte die Wasserversorgungsgenossenschaft Kaiserstuhl-Bürglen am 16. April 2013 beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt ein Gesuch um Unterstützung der Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage mit landwirtschaftlichen Finanzhilfen ein. Bei den beantragten Finanzhilfen handelt es sich um Beiträge à fonds perdu von Bund und Kanton sowie um zinslose, rückzahlbare Darlehen (Investitionskredite) vom Bund.

Signatur OWVD.612 Seite 3 | 8

# II. Notwendigkeit der Erneuerung und der Erweiterung

Die Versorgungssicherheit mit Trink-, Brauch- und Löschwasser ist heute im Versorgungsgebiet der Wasserversorgungsgenossenschaft Kaiserstuhl-Bürglen nur ungenügend gewährleistet. Insbesondere kann auch der zusätzliche Wasserbedarf für den geplanten Kaiserstuhltunnel nicht sichergestellt werden. Die Schwankungen der Quellschüttungen sind gross. Auch lässt die Trinkwasserqualität zu wünschen übrig, da bei Regenereignissen die Trübungswerte rasch ansteigen und zudem bakteriologische Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden können. Dadurch können die vorgegebenen Grenzwerte der Lebensmittelgesetzgebung für Trinkwasser nicht immer eingehalten werden.

# III. Inhalt des Projekts

#### 3. Umfang des Projekts

Das Projekt umfasst im Wesentlichen die Sanierung der Quellfassungen Tuffgütsch und Feldmoos bzw. Kaltbach, der Einbau eines Kleinreservoirs in Gerischwendi sowie die Sanierung eines Teils des Leitungsnetzes und weitere Massnahmen, um die Wasserversorgungsanlage auf den neuesten Stand der Technik auszurichten. Nicht mehr gebrauchte Anlageteile, wie unter anderem das im Inselbetrieb genutzte Trinkwasserkraftwerk mit UV-Anlage Vogelsberg sowie das Ausgleichsbecken Enenflue, werden zurückgebaut.

Die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der Wasserversorgungsgenossenschaft Kaiserstuhl-Bürglen erfolgt aufgrund der Dringlichkeit in Etappen (3 Lose) und umfasst folgende Massnahmen:

#### 3.1 Bauliche Massnahmen im Einzelnen

Los 1: Gerischwendi-Vogelsberg-Buechholz-Stadel

- Neubau Brunnenstube/Druckbrecher Quelle Feldmoos/Kaltbach;
- Einbau eines Ausgleichbeckens mit Qualitätsüberwachung, UV-Entkeimung und Kleinreservoir von 20 m³ Inhalt;
- Einbau einer Reservoir Zuleitung (Druckleitung) von 40 m Länge;
- Elektroinstallationen, Strom- und Kommunikationserschliessung Gerischwendi;
- Einbau einer Druckleitung von rund 1 470 m Länge und Einbau einer Versorgungsleitung von 680 m Länge;
- Einbau von drei Druckreduktionsschächten (Vogelsberg, Schneit, Stadel);
- Umbau des Reservoirs Büel in Druckbrecherschacht;
- Anpassungsarbeiten am Reservoir Stadel und Ausrichtung der Anlage auf den neuesten Stand;
- Einbau der Mess- und Steuerungstechnik sowie Aufbereitungs- und Überwachungsanlagen.

#### Los 2: Buechholz-Schäfschlüecht

- Einbau einer Versorgungsleitung von rund 680 m Länge;
- Anpassungen und Installationen am Druckreduzierventil-Schacht Buechholz;
- Einbau eines Messschachts Schäfschlüecht mit Elektroinstallationen und Mess- und Steuerungstechnik zur Qualitätssicherung des Quellwassers Schäfis.

#### Los 3: Tuffgütsch-Pfruendwald

- Quellschächte und Sammelbrunnenstube einschliesslich des Druckbrechers;
- Wasserzu- und -ableitungen, einschliesslich einer Leitung über Steinlauital.

Mit den Bauarbeiten zum Los 1 soll im Frühjahr 2019 begonnen werden.

Signatur OWVD.612 Seite 4 | 8

#### 3.2 Verbund mit N8-Projekt Umfahrung Kaiserstuhl

Da für den geplanten Bau und den Betrieb des Kaiserstuhltunnels zusätzliches Lösch- und Brauchwasser sichergestellt werden muss, wird im Rahmen des N8-Projekts im Gebiet Tuffgütsch ein Reservoir erstellt. Dieses wird über das N8-Budget finanziert und wurde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens des Ausführungsprojekts zur Umfahrung Kaiserstuhl am 30. Mai 2018 vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bereits bewilligt. Aus hydraulischen und versorgungstechnischen Überlegungen eignet sich das Reservoir Tuffgütsch auch für die Wasserversorgung Kaiserstuhl-Bürglen. Deshalb hat sich die Wasserversorgungsgenossenschaft Kaiserstuhl-Bürglen an diesem ein Mitbenutzungsrecht einberaumt. Ein Vereinbarungsentwurf mit dem Kanton Obwalden vom 13. April 2017 liegt vor. Dadurch kann die Wasserversorgungsgenossenschaft Kaiserstuhl-Bürglen auf Neu- bzw. Ausbauten an bestehenden Reservoirs im westlichen Teil des Versorgungsgebiets verzichten. Im Reservoir Tuffgütsch können die fehlenden Reserven der Wasserversorgungsgenossenschaft Kaiserstuhl-Bürglen sichergestellt werden. So sind beim Bau des Reservoirs Tuffgütsch ein Volumen von 250 m³ für die Wasserversorgung Kaiserstuhl-Bürglen vorgesehen. Die Wasserversorgungsgenossenschaft beteiligt sich an den Investitionskosten mit einem Pauschalbeitrag von Fr. 135 000.- und kann das ganze Reservoir nach Abschluss des Baus des Kaiserstuhltunnels ohne zusätzliche Kosten in ihr Eigentum übernehmen. Ab diesem Zeitpunkt hat die Wasserversorgungsgenossenschaft Kaiserstuhl-Bürglen die Wasserversorgung für den Kaiserstuhltunnel sicherzustellen.

#### IV. Baukosten

Der Kostenvoranschlag gemäss Kreditbeschluss der Wasserversorgungsgenossenschaft vom 13. April 2018 basiert auf verbindlichen Offerten. Die Vorgaben der Submissionsgesetzgebung wurden eingehalten. Die Gesamtkosten für die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der Wasserversorgungsgenossenschaft Kaiserstuhl-Bürglen betragen Fr. 2 400 000.— (inkl. MwSt.).

Los 1		
Druckbrecherschacht und Ausgleichsbecken mit Kleinreservoir	Fr.	245 000
Druckleitung und Versorgungsleitungen	Fr.	820 000
Reservoir Büel, Umbau in Druckbrecherschacht	Fr.	49 000
Reservoir Stadel, Anpassungsarbeiten	Fr.	127 000
Mess- und Steuertechnik, Überwachung, Aufbereitung usw.	Fr.	177 000
Baunebenkosten	Fr.	180 000
Total Kosten Los 1:	Fr.	1 598 000.–
Los 2		
Versorgungsleitung Buechholz–Schäfschlüecht	Fr.	126 000
Massnahmen zur Qualitätssicherung Quellwasser Schäfis	Fr.	73 000.–
Mess- und Steuertechnik, Überwachung, Aufbereitung usw.	Fr.	39 000
Baunebenkosten	Fr.	22 000
Total Kosten Los 2:	Fr.	260 000.–
Los 3		
Quellfassungen und Sammelbrunnstube Tuffgütsch	Fr.	66 000
Ab- und Zuleitungen	Fr.	146 000
Baunebenkosten	Fr.	23 000
Anteil am Reservoir Neubau Pfruendwald	Fr.	135 000.–
Total Kosten Los 3:	Fr.	370 000.–
Gesamtkosten (inkl. MwSt. von 7,7 %, gerundet):	Fr.	2 400 000

Signatur OWVD.612 Seite 5 | 8

Nicht Bestandteil des für öffentliche Finanzhilfen beantragten Projekts sind alle Massnahmen im Zusammenhang mit dem N8-Projekt Umfahrung Kaiserstuhl: Es sind dies der Neubau einer Ringleitung mit Steuerkabel von rund 1 700 m Länge vom Reservoir Stadel Richtung Landhaus, die zusätzlichen Anlagen beim Reservoir Tuffgütsch sowie verschiedene Verbindungs- und Hydrantenleitungen und der Zusammenschluss mit der Wasserversorgung Lungern-Dorf. All diese Massnahmen werden über das Projekt N8-Umfahrung Kaiserstuhl finanziert.

# V. Landwirtschaftliche Bedeutung

Der Projektperimeter umfasst rund 85 ha landwirtschaftliche Nutzfläche auf der von acht Landwirtschaftsbetrieben insgesamt rund 120 Grossvieheinheiten gehalten werden. Das Projektgebiet befindet sich zu rund drei Vierteln in der Bergzone 2, der Rest liegt in der Bergzone 3.

Obwohl knapp 50 Prozent der Wasseranschlüsse landwirtschaftlich begründet sind, macht der landwirtschaftliche Anteil am Gesamtwasserverbrauch gemäss dem Erhebungsblatt für Gemeindewasserversorgungsanlagen des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) nur rund ein Viertel aus.

# VI. Finanzierung mit öffentlichen Finanzhilfen

#### 6. Grundsätzliches

Nach Massgabe des landwirtschaftlichen Interesses können gestützt auf Art. 14 Abs. 2 der Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung/SVV; SR 913.1) bei gemeinschaftlichen Projekten Beiträge an Wasserversorgungen im Berg- und Hügelgebiet sowie im Sömmerungsgebiet gewährt werden. Gemäss Art. 20 SVV haben die Kantone eine finanzielle Gegenleistung zu erbringen. Die Gewährung von Investitionskrediten regelt der Bund abschliessend. Es handelt sich dabei ausschliesslich um Bundesmittel. Demnach bildet die Gewährung von Investitionskrediten nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Vorbescheid des Bundesamts für Landwirtschaft zur Mitfinanzierung 6.1 Am 20. Mai 2014 fand mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW), den Vertretern der Bauherrschaft, dem Projektverfasser und den Vertretern des Amts für Landwirtschaft und Umwelt eine Begehung und Besprechung vor Ort statt. Unter Berücksichtigung der Resultate dieser Besprechung wurde das Projekt ausgearbeitet und dem BLW zur Stellungnahme unterbreitet. Im Vorbescheid vom 29. April 2016 hält das BLW fest, dass die Wasserversorgung Kaiserstuhl-Bürglen den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügt und in Anbetracht der landwirtschaftlichen Bedeutung der betroffenen Betriebe als grundsätzlich beitragsberechtigt anerkannt wird. Gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Bst. b SVV stellt das BLW unter Gewichtung des landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Anteils einen Bundesbeitrag von 23 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten in Aussicht, wobei das Projekt noch zu optimieren sei und die entsprechende minimale kantonale Leistung vorausgesetzt wird. Im März 2018 wurde das überarbeitete Projekt dem BLW zu einer weiteren Stellungnahme vorgelegt. In Ergänzung zum Vorbescheid vom 29. April 2016 stellt das BLW in seiner Stellungnahme vom 29. März 2018 einen Beitragssatz des Bundes von 23 Prozent und zusätzlich neu, aufgrund besonderer baulicher Erschwernisse beim Standort, 2 Prozent gemäss Art. 17 Abs. 3 SVV in Aussicht. Demnach würde die Unterstützung des Bundes total 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten betragen. Gemäss dem ergänzenden Vorbescheid vom 29. März 2018 anerkennt das BLW von den veranschlagten Projektkosten von Fr. 2 400 000.- einen Betrag von Fr. 1 800 000.– als beitragsberechtigt. Als nicht beitragsberechtigt gelten gemäss Art. 15 Abs. 3 SVV insbesondere bestimmte Ausbaustandards und das Schaffen von Überkapazitäten an

Signatur OWVD.612 Seite 6 | 8

Reservoir-Volumen, der Erwerb von Dienstbarkeiten und Land, Entschädigungen von Ertragsausfällen und Gebühren. Somit stellt der Bund einen Beitrag von 25 Prozent bzw. von Fr. 450 000.– in Aussicht.

#### 6.2 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Gestützt auf Art. 20 Abs. 1 Bst. b SVV in Verbindung mit Art. 17 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 25. Januar 2008 (kLwG; GDB 921.1) hat der Kanton zum Bundesbeitrag eine Gegenleistung von mindestens 90 Prozent des Beitragssatzes des Bundes zu erbringen. (Der Standortzuschlag von 2 Prozent muss bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden). Dies entspricht demnach einer Beteiligung von 20,7 Prozent der beitragsberechtigten Kosten bzw. einem Beitrag von höchstens Fr. 372 600.—. Das Projekt wird ausserdem mit einem zinslosen und rückzahlbaren Investitionskredit von Fr. 480 000.— unterstützt.

Aufgrund der eingehenden Prüfung der Finanzierbarkeit des Projekts durch das Amt für Landwirtschaft und Umwelt gemäss Art. 1 der Ausführungsbestimmungen über die Strukturverbesserungen mit Finanzhilfen vom 4. März 2008 (AB zur SVV; GDB 921.112) kann festgestellt werden, dass die Restfinanzierung durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Kaiserstuhl-Bürglen sichergestellt werden kann.

Unter Kto. 4312.5650.00 der Investitionsrechnung sind für die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft im Budget 2019 bzw. in der IAFP 2019 bis 2022 jährliche Beiträge von total Fr. 800 000.– bzw. ab 2021 Fr. 750 000.– vorgesehen. Dieser Beitrag dient der Unterstützung von einzelbetrieblichen und gemeinschaftlichen Massnahmen im landwirtschaftlichen Hochbau (v.a. Ökonomie- und Alpgebäude) sowie im Tiefbau (v.a. Erschliessungen, Sanierungen von Drainagen und Wasserversorgungen). Damit für diese Projekte genügend Mittel zur Verfügung stehen, soll die Beitragszahlung in Abhängigkeit des Baufortschritts auf vier Jahre verteilt werden. Die erste Auszahlung erfolgt im Jahr 2019.

#### VII. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Nach Art. 36 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101.1) fördern Kanton und Gemeinden Massnahmen zur Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstands, insbesondere zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, von Güterzusammenlegungen und Bodenverbesserungen. Gestützt auf Art. 87 ff. des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) und die genannten Bestimmungen der Strukturverbesserungsverordnung sowie des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen über die Strukturverbesserungen mit Finanzhilfen kann unter Vorbehalt der Ausrichtung des Bundesbeitrags und im Rahmen der verfügbaren Mittel ein Kantonsbeitrag von 20,7 Prozent bzw. von höchstens Fr. 372 600.— ausgerichtet werden. Er ist als Einzelobjektkredit gestützt auf Art. 37 Abs. 2, Art. 38 und Art. 39 des Finanzhaushaltgesetzes vom 11. März 2010 (FHG; GDB 610.1) zulasten der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen (Kto. 4312.5650.00) zu beschliessen. Nach Art. 70 Ziff. 5 KV ist der Kantonsrat für die Beschlussfassung abschliessend zuständig.

## VIII. Schlussfolgerungen

Die geplante Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgung Kaiserstuhl-Bürglen entspricht den heutigen Anforderungen der Sicherstellung von Trink-, Brauch- und Löschwasser sowie den gesetzlich vorgegebenen Qualitätsanforderungen. Dadurch werden im Gebiet Kaiserstuhl-Bürglen die Versorgungsverhältnisse wesentlich verbessert. Die landwirtschaftliche

Signatur OWVD.612 Seite 7 | 8

Bericht des Regierungsrats zu einem Kantonsratsbeschluss über einen Beitrag an die Wasserversorgungsgenossenschaft Kaiserstuhl-Bürglen, Gemeinde Lungern

Bedeutung der Wasserversorgung Kaiserstuhl-Bürglen ist offensichtlich und erfüllt die Bedingungen zur Gewährung von landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsbeiträgen.

## Beilagen:

- Beschlussantrag
- Situationsplan 1:25 000

Signatur OWVD.612 Seite 8 | 8